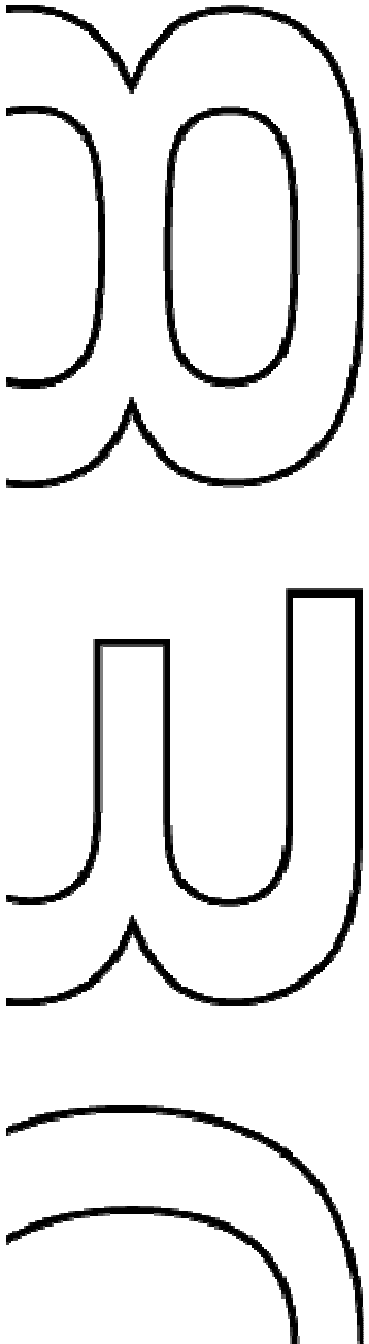


entschädigungsverordnung  
(evo)

vom 14. dezember 2006

teilrevision

27. märz 2014



Inkraftsetzung 1. Januar 2015

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## 1. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage 3

Art. 2 Geltungsbereich 3

## 2. Pauschale Entschädigungen

Art. 3 Grundsatz 3

Art. 4 Entschädigung 3

Art. 5 Mehrbelastung 3

Art. 6 Stellvertretung 3

Art. 7 Spesengrundsatz 4

Art. 8 Spesenpauschale 4

Art. 9 Ausrichtung 4

## 3. Aufwandsbezogene Entschädigungen

Art. 10 Grundsatz 4

Art. 11 Tag- und Sitzungsgelder 4

Art. 12 Spesen 4

Art. 13 Ausrichtung 5

## 4. Besondere Entschädigungen

Art. 14 Weiterbildung 5

Art. 15 Lehrerbeurteilung 5

Art. 16 Austrittsgeschenke 5

## 5. Funktionäre im Nebenamt

Art. 17 Feuerwehr 5

Art. 18 Zivilschutz 5

Art. 19 Wahlbüro 5

Art. 20 GV-Stimmzähler 5

Art. 21 Abdecker 5

Art. 22 Ackerbaustellenleiter 5

Art. 23 Friedensrichter 5

## 6. Versicherungen

Art. 24 Unfall- und Haftpflichtversicherung 6

Art. 25 Krankentaggeldversicherung 6

Art. 26 Pensionskasse 6

Art. 27 AHV / IV / EO / ALV 6

## 7. Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Teuerung 6

## 8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29 Inkraftsetzung 6

## 1. Allgemeines

- Rechtsgrundlage Art. 1 Gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 mit Teilrevisionen vom 11. März 2012 und 23. September 2013 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.
- Geltungsbereich Art. 2 <sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz.  
<sup>2</sup>Die Bestimmungen gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen, unabhängig der einzelnen Formulierung.

## 2. Pauschale Entschädigungen

- Grundsatz Art. 3 <sup>1</sup>Die vom Volk gewählten Behördenmitglieder werden pauschal entschädigt.  
<sup>2</sup>Mit der pauschalen Entschädigung sind alle Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt in Zusammenhang stehen, abgegolten und es stehen keine weiteren Sitzungs- und Taggelder zu.
- Entschädigung Art. 4 Den Mitgliedern nachstehender Behörden wird folgende jährliche Pauschale ausgerichtet:
- |                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| a) Gemeinderat                 |               |
| Präsident                      | Fr. 53'000.00 |
| Schulpflegepräsident           | Fr. 48'000.00 |
| Mitglied                       | Fr. 43'000.00 |
| b) Schulpflege                 |               |
| Mitglied                       | Fr. 17'500.00 |
| c) Sozialbehörde               |               |
| Mitglied                       | Fr. 5'100.00  |
| d) Rechnungsprüfungskommission |               |
| Präsident                      | Fr. 6'400.00  |
| Aktuar                         | Fr. 5'800.00  |
| Mitglied                       | Fr. 4'600.00  |
| e) Grundsteuerkommission       |               |
| Mitglied                       | Fr. 1'000.00  |
| f) Fachkommission Bau          |               |
| Mitglied                       | Fr. 2'600.00  |
- Mehrbelastung Art. 5 aufgehoben<sup>1</sup>
- Stellvertretung Art. 6 Ist ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert und muss dessen Stellvertretung einspringen, so wird diese angemessen entschädigt. Der Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde resp. die Rechnungsprüfungskommission entscheidet über die Entschädigung.

Spesengrundsatz	Art. 7	<p><sup>1</sup>Die Mitglieder von pauschal entschädigten Behörden erhalten eine Spesenpauschale.</p> <p><sup>2</sup>Mit der Spesenpauschale werden alle üblicherweise anfallenden Spesen abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bürokosten inkl. Verbrauchsmaterial</li> <li>- Telefonkosten</li> <li>- Fahrspesen im näheren Bereich (Umkreis von 25 Kilometer)</li> </ul> <p><sup>3</sup>Nicht enthalten in der Spesenpauschale sind lediglich Fahrspesen ausserhalb des näheren Bereiches, Übernachtungen und Repräsentationsverpflichtungen.</p>																																	
Spesenpauschale	Art. 8	<p>Den Mitgliedern nachstehender Behörden wird folgende jährliche Spesenpauschale ausgerichtet:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a) Gemeinderat</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>    Präsident</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td>3'000.00</td> </tr> <tr> <td>    Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td>1'600.00</td> </tr> <tr> <td>b) Schulpflege</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>    Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td>550.00</td> </tr> <tr> <td>c) Sozialbehörde</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>    Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td>225.00</td> </tr> <tr> <td>d) Rechnungsprüfungskommission</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>    Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td>225.00</td> </tr> <tr> <td>e) Fachkommission Bau</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>    Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td>200.00</td> </tr> </table>	a) Gemeinderat			Präsident	Fr.	3'000.00	Mitglieder	Fr.	1'600.00	b) Schulpflege			Mitglieder	Fr.	550.00	c) Sozialbehörde			Mitglieder	Fr.	225.00	d) Rechnungsprüfungskommission			Mitglieder	Fr.	225.00	e) Fachkommission Bau			Mitglieder	Fr.	200.00
a) Gemeinderat																																			
Präsident	Fr.	3'000.00																																	
Mitglieder	Fr.	1'600.00																																	
b) Schulpflege																																			
Mitglieder	Fr.	550.00																																	
c) Sozialbehörde																																			
Mitglieder	Fr.	225.00																																	
d) Rechnungsprüfungskommission																																			
Mitglieder	Fr.	225.00																																	
e) Fachkommission Bau																																			
Mitglieder	Fr.	200.00																																	
Ausrichtung	Art. 9	Alle Pauschalentschädigungen werden monatlich, die Spesenpauschale halbjährlich ausbezahlt.																																	

### 3. Aufwandsbezogene Entschädigungen

Grundsatz	Art. 10	<p><sup>1</sup>Den Mitgliedern in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen, deren Aufgaben nicht durch eine Pauschalentschädigung abgegolten werden, stehen für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Verrichtungen Tag- und Sitzungsgelder zu.</p> <p><sup>2</sup>Diese Tag- und Sitzungsgelder beinhalten auch das Aktenstudium und die Sitzungsvorbereitung.</p> <p><sup>3</sup>Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird.</p>												
Tag- und Sitzungsgelder	Art. 11	<p>Es werden die folgenden Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- Sitzungsgeld pro Sitzung (1. Std.)</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td>77.00</td> </tr> <tr> <td>- Jede weitere Stunde</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td>33.00</td> </tr> <tr> <td>- Halbes Taggeld</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td>175.00</td> </tr> <tr> <td>- Ganzes Taggeld</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td>300.00</td> </tr> </table>	- Sitzungsgeld pro Sitzung (1. Std.)	Fr.	77.00	- Jede weitere Stunde	Fr.	33.00	- Halbes Taggeld	Fr.	175.00	- Ganzes Taggeld	Fr.	300.00
- Sitzungsgeld pro Sitzung (1. Std.)	Fr.	77.00												
- Jede weitere Stunde	Fr.	33.00												
- Halbes Taggeld	Fr.	175.00												
- Ganzes Taggeld	Fr.	300.00												
Spesen	Art. 12	Den Mitgliedern in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen, deren Aufgaben nicht durch Pauschalspesen abgegolten werden, haben Anspruch auf Rückerstattung von Barauslagen und Fahrspesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen (gemäss dem für das Verwaltungspersonal geltenden Spesenreglement).												

---

Ausrichtung	Art. 13	<p><sup>1</sup>Die Ansprüche sind schriftlich an die Abteilung Finanzen + Liegenschaften einzureichen und bei den Spesen mit Belegen zu versehen.</p> <p><sup>2</sup>Die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Spesen werden jährlich ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup>Einzelne Auslagen, die Fr. 100.00 übersteigen, können sofort eingereicht werden und werden mit dem nächsten Zahlungslauf ausbezahlt.</p>
-------------	---------	---

#### 4. Besondere Entschädigungen

Weiterbildung	Art. 14	Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden separat entschädigt.						
Lehrer- beurteilung	Art. 15	aufgehoben <sup>1</sup>						
Austritts- geschenke	Art. 16	<p><sup>1</sup> Die Wünsche der ausscheidenden Mitglieder sind zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Pro Mitglied und Amtsjahr stehen zur Verfügung:</p> <table><tr><td>- Gemeinderat</td><td>Fr.</td><td>200.00</td></tr><tr><td>- alle anderen Behörden</td><td>Fr.</td><td>100.00</td></tr></table>	- Gemeinderat	Fr.	200.00	- alle anderen Behörden	Fr.	100.00
- Gemeinderat	Fr.	200.00						
- alle anderen Behörden	Fr.	100.00						

#### 5. Funktionäre im Nebenamt

Feuerwehr	Art. 17	Die Entschädigungen und der Sold für die Angehörigen der Feuerwehr werden in einem separaten und vom Gemeinderat genehmigten Reglement festgelegt.
Zivilschutz	Art. 18	Die Entschädigungen und der Sold für die Angehörigen des Zivilschutzes werden in einem separaten und vom Gemeinderat genehmigten Reglement festgelegt.
Wahlbüro	Art. 19	Jedes Mitglied des Wahlbüros erhält für Urnen- sowie Auszähldienst Fr. 33.00 pro Stunde.
GV- Stimmzähler	Art. 20	Jeder Stimmzähler an der Gemeindeversammlung erhält Fr. 60.00 (beinhaltet das Stimmzählen sowie die Protokollunterzeichnung).
Abdecker	Art. 21	Die Arbeit des Abdeckers wird mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 500.00 entschädigt.
Ackerbau- stellenleiter	Art. 22	Die Arbeit des Ackerbaustellenleiters wird mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 3'000.00 entschädigt.
Friedensrichter	Art. 23	Die Entschädigung des Friedensrichters erfolgt gemäss Besoldungsverordnung der Gemeinde.

## 6. Versicherungen

Unfall- und Haftpflichtversicherung	Art. 24	Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen sowie Funktionäre im Nebenamt sind nach Gesetz nicht über die Gemeinde gegen Unfall versichert. Es besteht eine Zusatzversicherung in Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung (UVG des Arbeitgebers oder Krankenkasse nach KVG). Zudem sind alle Personen während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert. Die Prämien für diese Versicherungen werden durch die Gemeinde übernommen.
Krankentaggeldversicherung	Art. 25	Die Mitglieder des Gemeinderates sind im Rahmen der durch die Gemeinde abgeschlossenen Kollektiv-Krankentaggeldversicherung versichert. Die Prämie wird analog zum Verwaltungspersonal zur Hälfte von der Gemeinde übernommen.
Pensionskasse	Art.26 <sup>2</sup>	Die Aufnahme eines Behördenmitgliedes in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages mit der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK).
AHV / IV / EO / ALV	Art.27 <sup>2</sup>	Von allen Entschädigungen (ausgenommen Spesenpauschale) werden die Arbeitnehmeranteile abgezogen.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

Teuerung	Art.28 <sup>2</sup>	Die Pauschalentschädigungen (gemäss Art. 4) werden analog der Löhne des Verwaltungspersonals der Teuerung angepasst.
----------	---------------------	--

## 8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkraftsetzung	Art.29 <sup>2</sup>	<p><sup>1</sup>Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2015 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.</p>
----------------	---------------------	--

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2006 /  
Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27. März 2014

**GEMEINDERAT BASSERSDORF**

Doris Meier-Kobler, Präsidentin  
Rolf Rinderknecht, Verwaltungsdirektor

<sup>1</sup> Aufhebungen infolge Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO), genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27. März 2014.

<sup>2</sup> Neue Nummerierung infolge Einschub Art. 25, gemäss Teilrevision EVO, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27. März 2014